

Sicherheitsbestimmungen für die Ausführung von Arbeiten durch Fremdfirmen

1. Grundsätzliches

Für Auftragnehmer und ihre Mitarbeiter gelten über die „Sicherheitshinweise für Besucher“ hinaus die nachstehenden „Sicherheitsbestimmungen“. Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen erkennen die Sicherheitshinweise und Sicherheitsbestimmungen beim Betreten des Geländes / bei Zufahrt an. Im Fall von Verstößen haften sie für Schäden und verzichten auf Ersatz des ihnen selbst entstehenden Schadens gegen das Helmholtz Zentrum München oder Dritte.

2. Sicherheitsabsprachen / Belehrungen

Die ausführenden Kräfte von Fremdfirmen melden sich täglich vor Arbeitsaufnahme bei der jeweils zuständigen Stelle an und bei Beendigung der Arbeiten ab. Vor Beginn der Arbeiten müssen Sie an einer Unterweisung, die entweder Mitarbeiter der Abteilungen Technisches Gebäudemanagement (TGM), Campusservice oder Bau- und Liegenschaftsentwicklung bzw. die Fachkräfte für Arbeitssicherheit durchführen, teilnehmen. Vor dem Zutritt in Laborräume sind außerdem die jeweiligen Nutzer, mind. 1 Werktag vorher, zu informieren.

In Strahlenschutzbereichen ist frühzeitig vor Arbeitsbeginn der zuständige Strahlenschutzbeauftragte (SSB) über Art und Umfang der Arbeiten zu informieren. Arbeiten dürfen nur nach Dosisabschätzung und Einhaltung der Voraussetzungen nach § 25 StrlSchG sowie einer Unterweisung im Strahlenschutz hinsichtlich der möglichen Gefahren durchgeführt werden. Die Unterweisung erfolgt fallweise nach Absprache durch die Abt. Flächen- und Sicherheitsmanagement. In Gentechnikbereichen ist der zuständige Projektleiter rechtzeitig vor Arbeitsbeginn zu informieren. Die Genehmigung gilt nur für die Dauer der durchzuführenden Arbeiten und ist immer wieder neu einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Ohne vorherige Belehrung der ausführenden Kräfte und Genehmigung durch einen Projektleiter (oder durch eine von ihm autorisierte Person) dürfen keine Arbeiten durchgeführt werden. Zuwiderhandlungen werden als Verstoß angesehen und der Auftragnehmer bzw. seine Subunternehmer tragen die volle Verantwortung.

3. Feuerarbeiten

Feuerarbeiten, Rauch erzeugende und andere Arbeiten mit Zündgefahr wie z. B. Schleifen, Löten, Brennen, Schweißen, das Aufstellen und Betreiben von Teerkochern und ähnlichen Feuerstellen wie z. B. Flämarbeiten, dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Erlaubnis durch den Projektleiter begonnen und ausgeführt werden. Bei Vorhandensein von Rauchmeldern ist vor Beginn der Arbeiten nach Absprache mit dem Projektleiter für deren Schutz bzw. Abschaltung zu sorgen. Asphalt- und Teerkocher, deren Feuerungen bereits vor Einfahrt zum Gelände in Betrieb sind, dürfen nur mit schriftlicher Genehmigung der Werksfeuerwehr einfahren.

4. Verwendung von elektrischen & elektronisch gesteuerten Maschinen und Geräten

Die vom Auftragnehmer im Gelände verwendeten elektrischen bzw. elektronisch gesteuerten Maschinen und Geräte müssen den für die betreffende Arbeitsstelle (Baustelle) einschlägigen VDE-Bestimmungen der DGUV V3 und erforderlichenfalls den explosionsicherheitstechnischen Bestimmungen genügen. In explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur explosionsgesicherte Transportmittel benutzt werden. Auf Baustellen ist der Anschluss von elektrischen bzw. elektronischen Betriebsmitteln nur über Baustromverteiler zulässig. Zur Vermeidung von Kriechströmen beim E-Schweißen sind die Erdungs- bzw. Massekabel gesondert zu verlegen. Bei Arbeitsende sind alle elektrischen bzw. elektronischen Maschinen und Geräte gegen unbefugten Betrieb zu sichern.

5. Baustellensicherung / Schutzausrüstung

Alle Baustellen innerhalb und außerhalb von Gebäuden sind fachgerecht zu sichern. Die Schutzausrüstungen der Beschäftigten müssen den für die jeweiligen Arbeiten vorgeschriebenen Standards entsprechen.

6. Nutzung von HMGU-Betriebseinrichtungen

Betriebseinrichtungen, Gerüste, Betriebsmittel und Energien aller Art dürfen nur mit vorheriger Erlaubnis und Unterweisung (inkl. Dokumentation) von TGM in Anspruch genommen werden. Die Nutzung erfolgt auf eigene Verantwortung.

7. Verstöße gegen Sicherheitsbestimmungen

Bei Verstößen gegen die vorstehenden und die öffentlich-rechtlichen Sicherheitsbestimmungen wie Gentechnikgesetz, Strahlenschutzverordnung, Unfallverhütungsvorschriften oder sonstige sicherheitstechnischen Regeln können die Fortführung der Arbeiten untersagt, der Auftrag entzogen und ein Zutrittsverbot ausgesprochen werden. Einsichtnahme in die entsprechenden Vorschriften und Ausgabe der Formulare (...) erfolgt über den jeweiligen Projektleiter (TGM oder Bau- und Liegenschaftsentwicklung).

| | | | | |
|-----------------------------|---------------------|------------------|--------------------|------------------------|
| Neuherberg (intern): | NOTRUF 333 | FEUER 333 | UNFALL 333 | WERKSCHUTZ 2000 |
| Neuherberg (Handy): | 089-3187-333 | | | |
| Alle Außenstellen: | NOTRUF 112 | FEUER 112 | POLIZEI 110 | |

Sicherheitshinweise für Besucher

1. Betreten und Verlassen des Geländes

Der Besucher ist verpflichtet, sich vor Betreten des Geländes beim Werkschutz anzumelden. Der Werkschutz überprüft durch Vorlage der Referenzpapiere (z. B. Auftragserteilung, Personalausweis) des Besuchers dessen Legitimation. Bei fehlender Legitimation wird dem Besucher der Zutritt zum Gelände verwehrt.

2. Rauchverbot

In und auf allen Gebäuden des Helmholtz Zentrums München herrscht Rauchverbot.

3. Parken und Verkehrsregelung

Das Parken ist auf den Parkplätzen außerhalb oder auf den dafür ausgewiesenen Parkflächen innerhalb des Zaunes gestattet. Regelwidrig geparkte Fahrzeuge können kostenpflichtig entfernt werden. Im Wiederholungsfall kann ein Zufahrtsverbot zum Gelände erteilt werden. Auf dem gesamten Gelände des Forschungszentrums gelten die allgemeinen Verkehrsregeln und Zeichen der StVO und StVZO sinngemäß. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h darf nicht überschritten werden.

4. Zutritt zu Sicherheitsbereichen

Das Betreten von Laborräumen ist grundsätzlich nur mit Zustimmung eines Laborleiters oder eines Mitarbeiters vor Ort gestattet sowie nach Unterweisung, die schriftlich bestätigt werden muss. Den Anordnungen der Mitarbeiter vor Ort ist Folge zu leisten. Für die mit nachstehenden Kennzeichnungen versehenen Räume bestehen wegen der möglichen Gesundheitsgefährdung folgende weitergehende Zutrittsregelungen:



Überwachungsbereich / Kontrollbereich: Betreten nur mit Erlaubnis des zuständigen Strahlenschutzbeauftragten und nach Unterweisung im Strahlenschutz. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Radioaktiv



Gentechniklabor Sicherheitsstufe 2 (und 3)

Betreten nur mit Erlaubnis des zuständigen Projektleiters und in Begleitung einer orts- und fachkundigen Person. Die Besucher sind jährlich orts- und arbeitsplatzmäßig durch den zuständigen Projektleiter oder Laborleiter zu unterweisen. Die Unterweisung ist schriftlich zu bestätigen.

Biogefährdung

5. Verhalten bei plötzlicher Gefahr (Brand, Explosion) und bei Alarm

umgehend Zündquellen beseitigen (soweit möglich), Fahrzeugmotor abstellen, elektrische Geräte abschalten
Durchsagen des Wachdienstes und der Feuerwehr beachten,
keine Aufzüge benutzen,
rasch von der Gefahrenquelle – möglichst quer zur Windrichtung – entfernen,
zusammen mit geländekundigen Personen festgelegte Sammelplätze aufsuchen.

| | | | | |
|-----------------------------|---------------------|------------------|--------------------|------------------------|
| Neuherberg (intern): | NOTRUF 333 | FEUER 333 | UNFALL 333 | WERKSCHUTZ 2000 |
| Neuherberg (Handy): | 089-3187-333 | | | |
| Alle Außenstellen: | NOTRUF 112 | FEUER 112 | POLIZEI 110 | |